

Berlin, 04.07.2018

Stellungnahme zur Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – PflAFinV)

Vorwort

Der Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe (BLGS) e.V. begrüßt das Vorliegen des Referentenentwurfs zur PflAFinV als weiteren wichtigen Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des Pflegeberufegesetzes.

Gemäß §5 der PflAFinV sind unter Bezugnahme auf § 9 des Pflegeberufegesetzes die Pauschalen so zu bemessen, „dass die Kosten der Pflegeausbildung bei Einhaltung der Qualitätsvorgaben des Pflegeberufegesetzes vollständig finanziert werden.“ Diese Forderung wird in der Verordnungsbegründung zu §5 (2) Satz 2 nochmals aufgegriffen und unter Betonung der „Einhaltung aller Qualitätsvorgaben des Pflegeberufegesetzes“ untermauert. Die Qualitätsvorgaben betreffen schwerpunktmäßig die personelle Ausstattung der Pflegeschulen. Durch die in § 15 geforderte monatliche Spitzabrechnung ist dieser Anspruch jedoch nach Ansicht des BLGS nicht zu erfüllen. Nachhaltige Bildungsarbeit erfordert eine auskömmliche, kalkulierbare und damit sichere Finanzierung. Zur Erfüllung dieses Zwecks sind im Einzelnen folgende Nachbesserungen erforderlich:

§ 5, Absatz 4: Vereinbarung von Pauschalen

Kommentar:

Die im Gesetz dargestellte vollständige „Ist-Finanzierung“ (siehe auch § 17) der Ausbildung muss für die Schulen kontinuierlich zu 100% gewährleistet sein. Diese Sicherheit für die Schulen muss unabhängig davon bestehen, ob letztlich alle Ausbildungsplätze besetzt sind, denn die Schulen müssen permanent die vollständigen Ressourcen in Höhe der bewilligten Platzzahlen vorhalten. Daher kann es keine „tatsächlich-besetzte-Plätze-Abrechnung“ mit entsprechenden Schwankungen geben.

Ergänzungsvorschlag:

„Basis für die Ist-Kostenberechnung sind die von den zuständigen Behörden genehmigten Ausbildungsplatzzahlen der Pflegeschulen. Die Kostenkalkulation der Pflegeschulen nach Anlage 1 orientiert sich an diesen genehmigten Platzzahlen und die Kosten sind danach vollständig und ohne Rückrechnung über den Fonds zu finanzieren.“

§ 7, Absatz 1: Mitteilungspflichten im Hinblick auf die Festsetzung von Ausbildungsbudgets

Kommentar:

Das Pflegeberufegesetz spricht von mitzuteilenden voraussichtlichen Schülerzahlen (§ 30 Abs. 4 bzw. § 31 Abs. 4). In § 7, Absatz 1, Nummer 1 der PflAFinV wird jedoch die Übermittlung der Anlage 2 gefordert, was bei einer prospektiven Mitteilung nur in Teilen möglich ist. So lässt sich beispielsweise Nummer 3 der Anlage 2 nicht prospektiv darstellen.

Ergänzungsvorschlag Absatz 1:

1. die Daten zur Ausbildung gemäß Anlage 2, soweit diese vorliegen.

§ 9 Festsetzung der Ausbildungsbudgets

Kommentar:

Die Pflegeschulen und praktischen Ausbildungsträger verfügen über eine dauerhaft genehmigte Ausbildungsplatzzahl durch die zuständige Behörde. Nun sollen die jeweiligen Budgets von der zuständigen Stelle monatlich berechnet werden. Die Zahl der tatsächlich besetzten Ausbildungsplätze variiert aber unterjährig (Abbrüche, Quereinsteiger, Überbelegung bei Ausbildungsbeginn). Eine monatliche Abrechnung würde zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand mit entsprechendem zusätzlichem Personalbedarf führen, vor allem aber die gesetzlich festgelegte vollständige Finanzierung der Pflegeausbildung gefährden (siehe Kommentar §5, Absatz 4).

§ 12, Absatz 2: Mitteilungspflichten zur Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Pflegeeinrichtung

Kommentar:

Anders als im Krankenhausbereich wird es in den Pflegeeinrichtungen keinen einheitlichen Zuschlag geben. Die zuständige Stelle setzt nur einen Gesamtumlagebetrag je Einrichtung fest. Grundlage hierfür ist u.a. ein Vollzeitäquivalent der eingesetzten Fachkräfte in der jeweiligen Einrichtung.

Folgendes Problem ergibt sich: Der tatsächliche Anteil der Fachkräfte im Verhältnis zur Bewohnerzahl / Anzahl der Belegungstage dürfte je Einrichtung teils deutlich variieren. Gerade kleinere Einrichtungen werden hier eine höhere Fachkraftquote aufweisen, da ansonsten nicht in jeder Schicht sichergestellt werden kann, dass ausreichend Fachkräfte vorhanden sind.

Änderungsvorschlag:

Die vorgehaltene Fachkräftequote in den Pflegeeinrichtungen muss sich an der Vereinbarungsbelegung orientieren und nicht an der Ist-Belegung.

§ 15, Absatz 2: Höhe der Ausgleichszuweisungen

Kommentar:

Anders als im Krankenhausbereich, wo eventuelle Ausgleichs über die Krankenkassen (DRG) finanziert werden würden, leisten in den Pflegeeinrichtungen die Bewohner / Pflegebedürftigen i. d. R. selber die Zuzahlungen. Wenn die von den Einrichtungen festgelegte Zuschlagshöhe falsch war, stellt sich die Frage, welche Ansprüche der Bewohner evtl. gegenüber der Einrichtung geltend machen kann.

Ergänzungsvorschlag:

Hier bedarf es einer eindeutigen Regelung der Kostenrückführung.

§ 17: Abrechnung

Kommentar:

Für die Schulen ist es zur Existenzsicherung notwendig, dass die Kosten der Schule (Ausbildungsstätte) nicht der Rückrechnung, und damit evtl. Rückzahlungen, unterliegen. Entsprechend der Anzahl prospektiv vereinbarter Ausbildungsplätze müssen die Schulen dauerhaft Lehrkräfte, Verwaltungspersonal, Räume etc. bereithalten. Lehrer/innen stehen nicht auf Abruf zur Einstellung bereit und können auch nicht kurzfristig entlassen werden; Räume und Ausstattung lassen sich nicht beliebig zu- oder abmieten. In der Finanzierungsverordnung muss deutlich geregelt sein, dass die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung, nicht aber die Fixkosten der Schulen (v.a. Personalkosten, Raum- und Gebäudekosten, Ausstattung) einer Rückrechnung unterliegen. Andernfalls kämen Schulen hier (im Gegensatz zu den Trägern der praktischen Ausbildung) in unkalkulierbare wirtschaftliche Risiken. Nur bei Sicherstellung der Schulfinanzierung kann die Anzahl der Ausbildungsplätze gehalten bzw. wie politisch gewünscht gesteigert werden. Die im Gesetz festgeschriebene vollständige „Ist-Finanzierung“ der Ausbildung (siehe auch §5, Absatz 4) muss für die Schulen Sicherheit bieten – unabhängig davon, ob alle Ausbildungsplätze letztlich besetzt sind. Die Schule muss permanent Ressourcen in Höhe der bewilligten Platzzahlen vorhalten. Es darf nicht um eine „tatsächlich-besetzte-Plätze-Abrechnung“ gehen.

Ergänzungsvorschlag:

„Basis für die Ist-Kostenberechnung sind die von den zuständigen Behörden genehmigten Ausbildungsplatzzahlen der Pflegeschulen. Die Kostenkalkulation der Pflegeschulen nach Anlage 1 orientiert sich an diesen genehmigten Platzzahlen und die Kosten sind danach vollständig und ohne Rückrechnung über den Fonds zu finanzieren.“

Anlage 1

Kommentar:

Die Aufstellungen über die „Kosten der Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen ohne Mehrkosten der Ausbildungsvergütung“ entsprechen inhaltlich der seit Jahren für die Krankenpflegeausbildung nach KrPflG erfassten Daten nach dem Handbuch „Kalkulation der Ausbildungskosten“ der InEK. Die Kosten der Pauschalen werden in der Anlage nicht differenziert nach dem Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule dargelegt. Dies betrifft insbesondere den Sachaufwand und die Gemeinkosten. Hier bedarf es des Hinweises, dass die Anlage unabhängig voneinander für die Kosten des Trägers der praktischen Ausbildung und der

Pflegeschule zu nutzen ist. Darüber hinaus sind einige Inhalte nicht erfasst und müssen ergänzt werden.

Ergänzungsvorschlag:

Unter „Sachaufwand“ sind die Kosten für die „Raum- und Geschäftsausstattung“ zu ergänzen.

Schlussbemerkung

Über die von der PflAFinV berührten Regelungen hinaus verweisen wir auf die Notwendigkeit, auch die Refinanzierung von Mieten, Bau- und Investitionskosten sowie die Finanzierung der akademischen Lehrerqualifikation sicherzustellen.

BLGS e.V.
Alt-Moabit 91 • 10559 Berlin
Telefon: 030 39 40 53 80
Email: info@blgsev.de
Web: www.blgsev.de



Vorsitzender: Carsten Drude
Amtsgericht Charlottenburg VR 31906 B
Bank im Bistum Essen
IBAN: DE27360602950030381017
BIC: GENODED1BBE